

Fortbestand und Neubildung von Mitarbeitervertretungen

im Rahmen kirchlicher
Strukturveränderungen

Veränderung innerhalb des Kirchenkreises

- Beispiel: Gründung eines Kita-Verbandes innerhalb des KK
 - Betriebsübergang innerhalb des KK. An der MAV-Zuständigkeit für die Beschäftigten ändert sich nichts.
 - MAV bleibt unverändert bestehen.
 - MAV bleibt im Amt.
 - Alle MAV-Mitglieder (auch übergeleitete) verbleiben in der MAV.

Ausgliederung aus dem Kirchenkreis I

- Beispiel: Zusammenlegung mehrerer Kirchenkreisämter zu einem Kirchenamt mit neuer Rechtsstruktur außerhalb des KK.
 - Es entsteht eine neue Einrichtung außerhalb der bisherigen Rechtsstruktur. Die MAVen haben für ihre Mitarbeiter ein Übergangsmandat von bis zu 6 Monaten (MVG § 7). Es ist eine eigene MAV zu wählen.
 - Die bisherigen MAV'en haben zukünftig weniger Beschäftigte zu vertreten.
 - Übergeleitete MAV-Mitglieder scheiden aus ihrer alten MAV aus, haben aber für bis zu 6 Monate noch ein Übergangsmandat für ihre übergeleiteten Kollegen wahrzunehmen.
 - Durch Überleitung ausscheidende MAV-Mitglieder werden über die Nachrückerliste ersetzt. Fällt MAV-Mitgliederzahl unter die Mindestanzahl (MVG § 16) sind Nach- bzw. Neuwahlen durchzuführen.
 - Notwendige Nach- bzw. Neuwahlen orientieren sich an der dann vorhandenen Beschäftigtenzahl.

Ausgliederung aus dem Kirchenkreis II

- Im neuen Kirchenamt wird innerhalb von 6 Monaten eine neue MAV gewählt.
 - Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter gemäß MVG § 10.
 - Wählbar sind alle Mitarbeiter gemäß MVG § 11. Die 6 Monate Beschäftigungszeit können auch in der alten Dienststelle verbracht worden sein.
- Ab der nächsten regulären MAV-Wahl kann gemeinsame MAV nach entsprechenden Beschlüssen der Mitarbeiterversammlungen gewählt werden.
- Sinkt Mitgliederzahl der alten MAV im zeitlichen Zusammenhang der Ausgründung unter vorgeschriebene Zahl der Mitglieder (MVG § 16) kann bei zeitgleich notwendigen MAV-Wahlen sofort eine gemeinsame MAV gebildet werden.

[Ausgliederung aus einem Kirchenkreis in einen anderen Kirchenkreis]

- Beispiel: Zusammenlegung mehrerer Kirchenkreisämter zu einem Kirchenamt mit Zugehörigkeit zu einem der KK.
 - Im KK gibt es im Regelfall eine MAV. Diese übernimmt zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs die Vertretung der übergeleiteten Beschäftigten.
 - Die MAV des aufnehmenden Kirchenkreises bleibt im Amt. Ihre Größe bleibt unverändert.
 - Übergeleitete MAV-Mitglieder aus den abgebenden Bereichen scheidern aus.
 - Abgebende MAV'en haben kein Übergangsmandat.
 - Sollten MAV'en in den abgebenden Bereichen durch Ausscheiden von MAV-Mitgliedern unter Mindestzahl sinken, sind Nach- bzw. Neuwahlen durchzuführen.

[MAV-Wahlperiode]

- Sollen strukturelle Veränderungen in zeitlichem Zusammenhang mit anstehenden MAV-Neuwahlen (etwa 1 Jahr) durchgeführt werden, kann von den betroffenen Bereichen eine entsprechende Verlängerung der MAV-Amtszeit beim LKA beantragt werden.
 - In der Vergangenheit genehmigte das LKA in ähnlichen Fällen eine Verlängerung der Amtszeit um bis zu einem Jahr. Die anschließende Amtszeit verkürzte sich entsprechend.